

Geschäftsordnung
über Elternversammlung und Elternbeirat
(Wahlordnung als Anlage)

§ 1
Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird entsprechend der Konzeption der einzelnen Kindertageseinrichtung und im Sinne des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) durchgeführt. Der/die Leiter/in und die Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung stehen den Eltern nach Absprache für Gespräche zur Verfügung. Die Belange der Berufstätigen sind zu berücksichtigen. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen kann nur in stetem Kontakt mit den Eltern pädagogisch wirksam wahrgenommen werden. Aus diesem Grund ist die enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Elternschaft sowie die aktive Unterstützung der Eltern zu sichern. Diesem Ziel dient die Bildung von Elternbeiräten für jede städtische Kindertageseinrichtung und eines Stadtelternbeirates. Gremien der Elternmitwirkung sind:

- Die Elternversammlung für die einzelnen Gruppen innerhalb einer Kindertagesstätte,
- Der Elternbeirat für jede Kindertagesstätte,
- Der Stadtelternbeirat für alle Kindertagesstätten

§ 2
Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden gruppenbezogen die Gruppenelternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Die Gruppenelternversammlung wählt in geheimer Wahl auf Dauer von einem Jahr zwei Elternsprecher/innen. Die Amtszeit eines/r Elternsprechers/in dauert bis zur Neuwahl.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben bei allen Abstimmungen zusammen nur eine Stimme.
- (4) Gruppenelternversammlungen sind der Ausgangspunkt der Meinungsbildung der Eltern und bilden die Grundlage ihrer Beteiligung am Geschehen in der Kindertagesstätte. Die Gruppenelternversammlungen dienen vor allem der gegenseitigen Information und Gesprächen über die Situation der Kinder in der Gruppe und in der Kindertagesstätte. Dazu gehören auch die Inhalte und Bedingungen der pädagogischen Arbeit. Außerdem sollten Erwartungen der Eltern an die Kindertagesstätte und der ErzieherInnen an Eltern und Kinder diskutiert und aufeinander abgestimmt werden.
- (5) Eine Gruppenelternversammlung ist einzuberufen, wenn Gruppenerzieher/innen oder ein Drittel der Eltern dies wünschen. An der Gruppenelternversammlung nimmt der/die Gruppenerzieher/in teil. Zur Gruppenelternversammlung können weitere Personen eingeladen werden. Die Gruppenelternversammlung kann aus besonderen Gründen alleine beraten.
- (6) Der/die Elternsprecher/in hat insbesondere die Aufgabe, im Gespräch mit den Erzieher/innen und der Leitung der Kindertagesstätte über Inhalt und Gestaltung der praktischen Arbeit der Gruppe mitzuwirken.
- (7) Elternsprecher/in und Gruppenerzieher/in sollen gemeinsam die Gruppenelternversammlung vorbereiten und abhalten.
- (8) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

- (9) Beschlüsse der Gruppenelternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Die gewählten Elternsprecher/innen einer Kindertagesstätte bilden den Elternbeirat.
- (2) Der Elternbeirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen StellvertreterIn. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie in Abstimmung mit der Leitung vor und leitet sie.
- (3) Der Elternbeirat der Kindertagesstätten bestimmt aus seiner Mitte zwei Delegierte für den Stadtelternbeirat.
- (4) Der Elternbeirat wird nach Bedarf, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag, schriftlich einberufen. Er ist immer einzuberufen, wenn dies ein Mitglied, die Leitung oder die Stadt Obertshausen verlangt.
- (5) Mitglieder, Eltern, Leitung und die Stadt Obertshausen können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- (6) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Elternbeirates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzungen des Elternbeirates ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung davon erhält die Leitung der Kindertagesstätte. Die Eltern sollen über die behandelten Punkte und über das Ergebnis der Erörterungen und Abstimmungen unterrichtet werden.
- (8) Der Elternbeirat kann von der Stadt Obertshausen und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
Der Elternbeirat soll bei folgenden Fragen gehört werden:
a) bei der Aufstellung und Durchführung von Grundsätzen für die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte,
b) bei der Änderung und Ausweitung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
c) bei grundsätzlichen Fragen des Personalbedarfs der Kindertagesstätte,
d) bei der Planung baulicher Maßnahmen in der Kindertagesstätte,
e) bei der Neufestlegung von Öffnungs- und Schließungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Kindertagesstätte,
- (9) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertagesstätte teil. Erzieher/innen können teilnehmen. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Elternbeirat kann aus besonderen Gründen alleine beraten.
- (10) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (11) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen von der Stadt Obertshausen Räume in der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§4

Stadtelternbeirat

- (1) Die Stadt Obertshausen hat die erste Sitzung des Stadtelternbeirates einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich. Während der ersten Sitzung wählt der Stadtelternbeirat aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Dem Stadtelternbeirat gehören an:
 - a) die Delegierten der städtischen Kindertagesstätten
 - b) ein/e Vertreter/in der Stadt Obertshausen ohne Stimmrecht
 - c) der/die Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.
(zum Beispiel die Schulelternbeiräte oder Elternbeiräte von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft)
- (3) Die Sitzungen des Stadtelternbeirates beraumt die/der Vorsitzende im Benehmen mit der Stadt Obertshausen an, bereitet sie in Abstimmung mit der Stadt vor und leitet sie. Sie sind einzuberufen, wenn die Stadt Obertshausen oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Der Stadtelternbeirat tagt so oft wie dies zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig ist.
- (4) Der Stadtelternbeirat lädt mindestens einmal jährlich die Elternvertreter der freien und kirchlichen Kindertagesstätten zu einem Erfahrungsaustausch ein.
- (5) Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

§5

Aufgaben des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten und Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten gegenüber dem Träger zu vertreten.
- (2) Er beschäftigt sich mit allen Fragen, die einzelne oder mehrere oder die Gesamtheit der städtischen Kindertagesstätten betreffen.
- (3) Der Stadtelternbeirat soll bei folgenden Fragen gehört werden:
 - (a) bei der Änderung des Trägerkonzeptes der Stadt Obertshausen,
 - (b) bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung von Kindertagesstätten,
 - (c) bei Planung und Neubau von städtischen Kindertagesstätten,
 - (d) bei Schließung von städtischen Kindertagesstätten,
 - (e) bei Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen,
 - (f) bei Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen.
- (4) Der Stadtelternbeirat informiert die Eltern über die Elternbeiräte oder direkt über seine Arbeit und deren Ergebnisse. Er hat das Recht, Informationen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit in den jeweiligen Kindertagesstätten in geeigneter Form im Benehmen mit der Kita-Leitung auszuhängen und zu verteilen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

**Wahlordnung
für die Wahl zu den Elternvertretungen
der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die nach dieser Wahlordnung durchgeführten Wahlen sind geheim. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Obertshausen und Kindertagesstätten- Personal sind nicht wählbar.
- (2) Eine Amtszeit beginnt mit der Wahl der Mitglieder und beträgt ein Jahr. In einem Gremium der Elternmitwirkung können Eltern nur so lange tätig sein, wie ihr Kind die Kindertagesstätte besucht bzw. die neue Wahl stattgefunden hat. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder abgewählt wird.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültige sind Stimmzettel,
 - aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist;
 - die einen Vorbehalt enthalten;
 - die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (4) Zwischen Bewerber/innen, welche dieselbe Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der/m Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel so vielen Personen eine Stimme geben, wie Personen zu wählen sind. Es steht der Gruppe frei, die Elternsprecher/innen in einem oder zwei Wahlgängen zu wählen.

§ 2

Wahlen, Wahlausschüsse

- (1) Eine Wahl wird von der Person eröffnet, die zur Wahl eingeladen hat. Diese Person leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte den Wahlausschuss. Die Wahl des Wahlausschusses kann durch Zuruf erfolgen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und zwei Beisitzer/innen, von denen eine/r zugleich Schriftführer/in ist.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den/die Wahlleiter/in und den/die Schriftführer/in. Der/die Schriftführer/in hat die Wahlniederschrift anzufertigen.
- (5) Erziehungsberechtigte, die für ein Amt kandidieren, können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.
- (6) Die Wahlausschüsse stellen die Wahlberechtigung der Wähler/Kandidaten fest:
 - bei der Wahl der Elternsprecher/innen und ihrer Vertreter/innen wird anhand einer Anwesenheitsliste festgestellt, wer von den Anwesenden wahlberechtigt ist;

- bei der Wahl des Stadteltererbeirates aufgrund einer Wahlbescheinigung. Diese enthält die Bestätigung, dass der/die Vertreter/in als gewählte/r Elternsprecher/in vom Elternbeirat der betreffenden Kindertagesstätte in den Stadteltererbeirat delegiert worden ist. Die Wahlbescheinigung enthält ferner die Anschrift der Kindertagesstätte. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Elternbeirates oder von der Leitung der Kindertagesstätte ausgestellt.

§ 3

Wahlhandlung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/innen zu geben.
- (2) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl;
 - Bezeichnung der Kindertagesstätte;
 - Name des/der Wahlleiters/in und der Wahlbeisitzer;
 - Name und Zahl der anwesenden Wahlberechtigten. Die Namen sind vollständig auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten, diese ist der Wahlniederschrift beizufügen;
 - Anzahl der Stimmberechtigten;
 - Wahlvorschläge;
 - Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel;
 - Anzahl der abgegebenen Stimmen;
 - Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie Anzahl der Stimmenthaltungen;
 - Anzahl der für jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen;
 - Ergebnis einer etwaigen Auslosung;
 - Einwendungen von Anwesenden gegen den Wahlvorgang;
 - Zeit des Wahlandes;
 - Unterschrift des/der Wahlleiters/in und der Wahlbeisitzer.
- (4) Die Wahlniederschrift kann von jedem/r Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (5) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschrift, Hilfslisten sind vom Elternbeirat der Kindertagesstätte bzw. vom Stadteltererbeirat aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

II. Wahlen in den Kindertagesstätten

§ 4

Wahl der Elternsprecher/innen

- (1) Elternsprecher/innen werden zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres spätestens jedoch bis 6 Wochen nach den hessischen Schulsommerferien gewählt. Die Erziehungsberechtigten sind mindestens 10 Tage vor der Wahl-Gruppenelternversammlung von der Kindertagesstätten-Leitung oder dem/der Gruppenleiter/in schriftlich einzuladen.
- (2) Erscheinen zur Wahl des/der Elternsprechers/in weniger als 5 Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden. Diese Einladung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Wahl eines/r Elternsprechers/in entfällt, wenn auch zur zweiten Wahlversammlung weniger als 5 Wahlberechtigte erscheinen.
- (3) Erscheinen zur Wahlversammlung bis zu 10 Wahlberechtigte, so wird an Stelle des Wahlausschusses (§ 2) nur ein/e Wahlleiter/in gewählt, der/die auch die Wahlniederschrift (§ 3) anfertigt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

§ 5

Wahl der/des Vorsitzenden des Elternbeirates

- (1) Die Elternsprecher/innen werden von der Leitung der Kindertagesstätte unter Wahrung einer Ladung von 7 Tagen bis spätestens 8 Wochen nach den Schulsommerferien jeden Jahres schriftlich zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirates eingeladen. Die konstituierende Sitzung kann unter Verzicht auf die Ladungsfrist im Anschluss an die bei gleichzeitigen Wahl-Gruppenelternversammlungen abgehalten werden, wenn alle Elternsprecher/innen anwesend sind.
- (2) Der Elternbeirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

III. Stadtelternbeirat

§ 6

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Die Stadt Obertshausen lädt bis spätestens 12 Wochen nach den Schulsommerferien eines jeden Jahres die gewählten Vertreter/innen der Kindertagesstätten zu der konstituierenden Sitzung ein, auf der zunächst ein/e Vorsitzende/r sowie ein/e Stellvertreter/in gewählt wird.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Stadtelternbeirates.
- (3) Der Stadtelternbeirat ist wahl- und beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.